

# VERSANDHANDEL

## Wer schreibt, der bleibt!

**SCHRIFTLICHES** Für die am Transport Beteiligten ist das Erkennen der gefährlichen Güter sehr wichtig. Der Gesetzgeber verlangt von den Verantwortlichen neben der Kennzeichnung der Versandstücke auch die ordnungsgemäße Dokumentation.

**D**as ist noch einfach: bei der Beförderung der so genannten begrenzten Mengen muss der Absender nur die Bruttomasse der zu versendenden Güter dem Beförderer vor der Beförderung mitteilen und bei der Beförderung in freigestellten Mengen den Vermerk „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ sowie die Anzahl der Versandstücke angeben. Bei einem regulären Transport ist dagegen ein vorschriftenkonformes Beförderungspapier erforderlich. Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen) zu liefern.

### Angaben im Beförderungspapier

Folgende Angaben sind im Beförderungspapier gefordert:

- › UN-Nummer,
- › die offizielle Benennung und danach, wenn gefordert, die technische Benennung in Klammern,
- › die Nummern der Gefahrzettelmuster (für Klasse 1 der Klassifizierungscode),
- › gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe,
- › soweit anwendbar, die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke,
- › die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen beziehungsweise als Brutto- oder Nettomasse),
- › bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen

- › Güter gemäß Absatz 1.1.3.6.3 im Beförderungspapier angegeben werden,
- › Namen und Anschrift des Absenders,
- › Namen und Anschrift des (der) Empfängers (Empfänger),
- › soweit zugeordnet, der Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben und in Klammern. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein solcher Tunnel durchfahren wird.

### Reihenfolge wichtig, Form unwichtig

Das Beförderungspapier ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie können also die normalen Transportdokumente um die gefahrgutrelevanten Daten ergänzen. Wichtig ist nur die Reihenfolge. Die ersten vier Punkte und die letzte Aufzählung müssen genau in dieser Reihenfolge und ohne eingeschobene weitere Angaben erscheinen.

Für bestimmte Beförderungen werden besondere Einträge im Beförderungspapier gefordert, damit die notwendigen In-



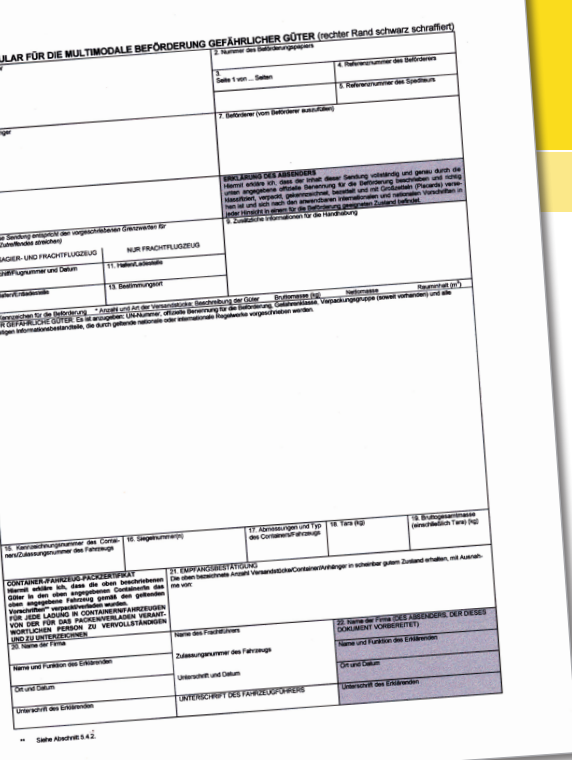
formationen wirklich verfügbar sind.

- › Bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter im Beförderungspapier angegeben werden.
- › Für ungereinigte leere Umschließungen, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, muss vor oder nach der festgelegten Reihenfolge der gefährlichen Güter der Ausdruck „LEER, UNGEREINIGT“ oder „RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES“ angegeben werden.

UN-Nummer		Benennung und Beschreibung		Nummern der Gefahrezettel	KLASSIFIZIERUNGSCODE	Verpackungsgruppe	Beschreibung des Versandstücks	Gewicht	Sendevorschrift	ANMERKUNGEN (1.3.4)
UN1057	Feuerzeuge mit entzündbarem Gas	2.1	6F	4G	5,5					

Das Beförderungspapier ist an keine bestimmte Form gebunden.

Fotos: Uwe Hildbach



## Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › **Teil 9 (03/2014): Dokumentation**
- › Teil 10 (04/2014): Verladepflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retourensendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

**Auch der CMR-Frachtbrief und ein Beispiel nach ADR dürfen als Beförderungspapier genutzt werden.**

Die Klassifizierungsbestätigung muss zwar während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter für einen Mindestzeit-

raum von drei Monaten aufbewahren. Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

**Uwe Hildach**  
Gefahrgutexperte, Fürstentfeldbruck

- › Wird ein Stoff aus den Klassen 1 bis 9 als umweltgefährdend gekennzeichnet, so ist im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ anzugeben (nicht UN 3077 und 3082).
- › Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe „MEERESCHADSTOFF“ zugelassen.
- › Bei explosiven Stoffen und Gegenständen muss zusätzlich im Beförderungspapier die gesamte Nettomasse in Kilogramm des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer und die gesamte Nettomasse in Kilogramm des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände angegeben sein.
- › Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (...) MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER (XX/YYZZZ) BESTÄTIGT“.

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load
1	<b>UN 1263 Farbe, 3, II, (D/E)</b> <b>15 Fässer, Stahl (1A2), 525 L</b>
2	

**Vorschriftenkonforme Mustereinträge – die Reihenfolge ist vorgeschrieben.**

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load
1	<b>UN 1170 Ethanol, Lösung, 3, III, (D/E)</b> <b>2 Kanister, Kunststoff (3H1), 40 L</b>

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load	Punkte
1	UN 1263 Farbe, 3, II, (D/E) 4 Fässer, Stahl (1A2), 24 L	72 Punkte
2	UN 2796 Batterieflüssigkeit, sauer, 8, II, (E) 2 Kisten, Pappe (4G), 30 L	90 Punkte
3	UN 1950 Druckgaspackungen, 2, 1, (D) 4 Kisten, Pappe (4G), 60 kg	180 Punkte

**Der Eintrag der errechneten Punkte nach 1.1.3.6 ADR ist gemäß der Durchführungsrichtlinien RSEB 5-14.2 national möglich.**